

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Geltungsbereich

§ 2. Dieses Gesetz gilt:

- a)** für die entgeltliche Beherbergung von Gästen;
- b)** für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- c)** für die entgeltliche Zurverfügungstellung von Flächen zum Konsum von Speisen und Getränken.

² Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.

Ausnahmen

§ 3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Spitäler, Alters- und Pflegeheime, vom Staat betriebene oder anerkannte Institutionen und Internate von Lehranstalten sowie ähnliche Einrichtungen, die auf Grund anderer Normen einer staatlichen Kontrolle unterliegen.

Bewilligungspflicht

§ 4. Wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements.

² Jede Änderung eines Betriebs, seines Charakters, seiner räumlichen Nutzung und seiner Öffnungszeiten erfordert eine neue Bewilligung.

³ Für den Ausschank gebrannter Wasser bleibt die Bewilligung nach Massgabe des Bundesrechts vorbehalten.

Bewilligungsinhalt

§ 5. Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte natürliche Person, welche für die Führung des Betriebs verantwortlich ist, sowie auf einen bestimmten Betrieb und dessen Betriebscharakter.

² Die Bewilligung enthält die Bezeichnung der dem Betrieb dienenden Räume und Flächen sowie die Angabe der Öffnungszeiten.

³ Die Erteilung einer Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Bewilligungserteilung

§ 6. Die Bewilligung zur Führung eines Betriebs wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Persönliche Geltung

§ 7. Die Bewilligung berechtigt nur deren Inhaberin oder Inhaber. Sie ist grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar.

² Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt.

Zeitliche Geltung

§ 8. Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Handelt es sich nicht um einen dauernden Betrieb, so ist sie auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Anlass zu beschränken.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 9. Von der Bewilligungspflicht nach § 4 Abs. 1 sind Detailgeschäfte für Lebensmittel aller Art ausgenommen, die ihrer Kundschaft als Nebenangebot zum Verkauf einen beschränkten Raum zum Konsum der Waren an Ort und Stelle zur Verfügung halten, sofern sie einer umfassenden Kontrolle der Lebensmittelpolizei unterliegen.

² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

II. Betriebsarten

Beherbergungsbetrieb

§ 10. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs berechtigt, Gäste zu beherbergen sowie ihnen Speisen und Getränke zum Konsum in den Räumlichkeiten des Betriebs abzugeben. Sie kann mit der Bewilligung für einen Restaurationsbetrieb verbunden werden.

² Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere Hotels jeder Art und Pensionen mit mehr als sechs Betten.

Restaurationsbetrieb

§ 11. Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.

² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen und Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

Vereins- und Klubwirtschaft

§ 12. Die Bewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt, den Betrieb bis zu drei Tagen pro Woche für je fünf Stunden bis höchstens 24.00 Uhr offen zu halten und den Mitgliedern eine kleine Auswahl einfacher Speisen ohne spezielle Küchenzubereitung sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.

² In begründeten Ausnahmen kann für einzelne Anlässe oder Tage eine Bewilligung nach §§ 14 beziehungsweise 41 Abs. 4 erteilt werden.

³ Betriebe mit über Absatz 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.

Quartiertreffpunkte

§ 13. Die Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs in staatlich oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartiertreffpunkten berechtigt, den Besucherinnen und Besuchern neben den funktionalen Angeboten dieser Zentren eine kleine Auswahl von Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben, sofern die Betriebsführung keine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete Tätigkeit darstellt.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Betriebszeiten festlegen.

³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Gelegenheits- und Festwirtschaft

§ 14. Die Bewilligung zur Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt, bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen zu wirken.

² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

III. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

1. Bauliche und betriebliche Voraussetzungen

Allgemeine Anforderungen

§ 15. Die einem Betrieb dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben in Bezug auf Art und Zweck ihrer Bestimmung den bau-, feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen und müssen mit den erforderlichen sanitarischen Einrichtungen ausgestattet sein.

Standort

§ 16. Die Erteilung einer Bewilligung kann verweigert werden, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden, wenn der Betrieb infolge seiner Lage oder seines Charakters geeignet ist, im Sinn der Quartierverträglichkeit die Wohnqualität zu beeinträchtigen sowie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich zu stören oder zu gefährden.

² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

2. Persönliche Voraussetzungen

Generelle Erfordernisse

§ 17. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs darf nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind, handlungsfähig sind, einen guten Leumund geniessen und für eine einwandfreie Betriebsführung in jeder Hinsicht Gewähr bieten.

² Für diese Betriebsarten wird die Bewilligung grundsätzlich nur erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Betrieb im Hauptberuf führt. In begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Fähigkeitsausweis

§ 18. Der Fähigkeitsausweis wird nach einer erfolgreich bestandenen Fachprüfung erteilt.

² Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in einem besonderen Prüfungsreglement geregelt.

Anerkennung anderer Fähigkeitsnachweise

§ 19. Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen sind dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt.

² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise.

Wohnsitz

§ 20. Die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können.

² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Bewilligungsverweigerung

§ 21. Die Bewilligung wird nicht erteilt an:

- a)** Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, und die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 Abs. 1 entgegensteht;
- b)** Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften bestraft worden sind;
- c)** Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer Drittperson stehen, auf welche lit. a oder lit. b zutrifft.

3. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsgesuch

§ 22. Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

² Dem Gesuch, das eine umfassende Umschreibung des geplanten Betriebs zu enthalten hat, sind die Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen beizulegen. Bei deren Prüfung durch die Bewilligungsbehörde können andere Behörden beizogen werden.

³ Zu Bewilligungsgesuchen in den Landgemeinden ist die zuständige Gemeindebehörde anzuhören.

Publikation und Einsprache

§ 23. Gesuche um Neueröffnung, um Übernahme, um Veränderung oder Umwandlung sowie um generell verlängerte Öffnungszeiten eines Betriebs nach §§ 10 und 11 sind unter Angabe der Bewerberin oder des Bewerbers, des Betriebs und seines Charakters, der Liegenschaft, welche ihm dient, sowie der Öffnungszeiten im Kantonsblatt zu publizieren.

² Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung kann jedermann innert zehn Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet gesetzliche Hinderungsgründe geltend machen.

³ Als gesetzlicher Hinderungsgrund gilt auch der nachbarrechtliche Schutz vor erheblich störenden Umweltbelastungen.

⁴ Die Bewerberin oder der Bewerber erhält die Einsprachen zur Vernehmlassung.

Verfahrenskoordination

§ 24. Erfordert die Betriebsbewilligung die Mitwirkung mehrerer Fach- oder anderer Behörden, so bildet das Bewilligungsverfahren das Leitverfahren.

Aufgaben der Leitbehörde

§ 25. Gesuche um Neueröffnung eines diesem Gesetz unterstehenden Betriebs, um Veränderung oder Umwandlung eines bestehenden Betriebs sowie um generell verlängerte Öffnungszeiten werden hinsichtlich Standort, Betriebscharakter und Öffnungszeiten der für Umweltschutzfragen zuständigen Fachstelle zur Beurteilung der Umweltbelastung und der Quartierverträglichkeit sowie anderen mitwirkenden Behörden zur Stellungnahme unterbreitet.

² Die Leitbehörde kann weitere Behörden oder Verwaltungseinheiten anhören.

³ Bei Gesuchen in den Landgemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde gemäss § 22 Abs. 3.

⁴ Die Leitbehörde setzt der Fachstelle sowie anderen mitwirkenden Behörden eine Frist zur Stellungnahme.

Bereinigung

§ 26. Ist die Leitbehörde mit der Stellungnahme der Fachstelle oder einer anderen Behörde nicht einverstanden, so findet innerhalb von 14 Tagen eine Differenzbereinigung statt.

² Gelingt die Bereinigung, so ist das Ergebnis für die Leitbehörde verbindlich.

³ Misslingt die Einigung, entscheidet die Leitbehörde.

⁴ In jedem Fall erlässt die Leitbehörde eine schriftliche und begründete Verfügung, die auch über die geltend gemachten nachbarrechtlichen Interessen entscheidet.

Baugesuch

§ 27. Erfordert die Neueröffnung eines Betriebs, die Veränderung oder die Umwandlung eines bestehenden Betriebs ein Baubewilligungsverfahren, so übernimmt die dafür zuständige Behörde das Leitverfahren.

² Die entsprechenden Publikationen im Kantonsblatt erfolgen gleichzeitig. Einsprachen gemäss § 23 Abs. 2 und 3 sind der Leitbehörde einzureichen.

³ In diesem Fall beurteilt die Bewilligungsbehörde alle Fragen der Betriebsbewilligung aus ihrer Sicht und teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der Leitbehörde mit.

Diese findet Eingang in den Bau-Entscheid und ist nur mit diesem auf dem dafür vorgesehenen Rechtsmittelweg anfechtbar.

Generelles Begehr und Vorentscheid

§ 28. Zur Vorabklärung von Grundsatzfragen im Sinn von §§ 16 sowie 40 und 41 kann für die Neueröffnung eines Betriebs oder für die Änderung seines Charakters vor Einleitung eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens die Zusicherung der erforderlichen Betriebsbewilligung eingeholt werden. §§ 22 bis 26 finden Anwendung.

² Die Erteilung einer Bewilligung kann unter Vorbehalt der baulichen und betrieblichen sowie der persönlichen Voraussetzungen mit Vorentscheid zugesichert werden.

IV. Schliessung des Betriebs und Entzug der Bewilligung

Schliessung des Betriebs

§ 29. Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen nach § 15 nicht mehr, so kann die zuständige Behörde jederzeit die nötigen Massnahmen anordnen und zu deren Durchführung eine angemessene Frist ansetzen. Werden die getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so ordnet die Bewilligungsbehörde bis zur Beseitigung des widerrechtlichen Zustands die Schliessung des Betriebs an.

² Wird ein Betrieb ohne verantwortliche Person geführt, **so kann die Bewilligungsbehörde seine sofortige Schliessung verfügen.**

Entzug der Bewilligung

§ 30. Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a)** Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b)** die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;

- c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Gefährdung der Jugend geführt haben.
- 2 Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:
 - a) die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber der Pflicht zur verantwortlichen Führung ihres Betriebs, insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommen;
 - b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;
 - c) der Betrieb zu sonstigen **berechtigten** Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.

V. Wirtschaftspolizei

Ruhe und Ordnung

§ 31. Die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Aufsicht

§ 32. Den zuständigen Aufsichtsorganen sowie der Polizei ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs jederzeit zu gestatten.

2 Sofern es die Situation erfordert, ist der Betrieb sofort vorübergehend zu schliessen.

Vermeidung von Immissionen

§ 33. Die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird.

Unterhaltungsanlässe

§ 34. Öffentliche Musikveranstaltungen in einem diesem Gesetz unterstellten Betrieb bedürfen für die gesetzlichen Ruhetage sowie generell ab 22.00 Uhr einer gesonderten Durchführungsbewilligung.

2 Sie dürfen grundsätzlich nur in Räumen abgehalten werden, die nach Massgabe der bau- und sicherheitspolizeirechtlichen sowie der umweltrechtlichen Vorschriften dafür geeignet sind. Dasselbe gilt sinngemäss für die zum Betrieb gehörenden Flächen im Freien.

3 Die Durchführungsbewilligung wird zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere der Nachtruhe, von einer Beurteilung der für Umweltschutzfragen zuständigen Fachstelle sowie von der Anhörung der Kantonspolizei abhängig gemacht und kann an besondere Bedingungen geknüpft und mit weiteren Auflagen versehen werden.

Verbot des Alkoholausschanks im Allgemeinen

§ 35. In Schulzentren und in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren sowie in Schwimmbädern und in Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden. In begründeten Ausnahmen kann für einzelne Anlässe eine Bewilligung nach § 14 erteilt werden.

2 Die Verabreichung alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten.

Schutz Jugendlicher im Besonderen

§ 36. Der Ausschank von gebrannten alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt.

2 An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Ab 24.00 Uhr gilt dieses Ausschankverbot auch für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren.

3 Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt. Der Zutritt ist ihnen zu verwehren.

Alkoholfreie Getränke

§ 37. Die Alkohol führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenenartige, kalte alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Plätze mit Rauchverbot

§ 38. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, ist für Nichtraucherinnen und Nichtraucher eine genügende Anzahl von Plätzen zu reservieren.

Gästekontrolle

§ 39. Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, für ihre Gäste einen Meldeschein vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen. Die Meldescheine sind der Polizei zur Verfügung zu halten.

Allgemeine Öffnungs- und Schliessungszeiten

§ 40. Die diesem Gesetz unterstellten Betriebe können grundsätzlich von 05.00 bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und auf den Sonntag bis 02.00 Uhr, geöffnet sein.

² Die Schliessungszeiten gelten nicht für die Gäste eines Beherbergungsbetriebs und für Bahnhofsrestaurants sowie für besondere kantonale Anlässe.

³ Für Vereins- und Klubwirtschaften legt die Bewilligungsbehörde die Öffnungszeiten verbindlich fest.

⁴ Betriebe, die Bestandteil eines anderen Geschäfts sind, haben ihre Öffnungszeiten in der Regel nach diesen zu richten. Ausnahmen können bewilligt werden.

⁵ Gelegenheits- und Festwirtschaften innerhalb von Messe- und Ausstellungsarealen haben grundsätzlich eine Stunde nach Messeschluss zu schliessen.

⁶ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Verlängerte Öffnungszeiten

§ 41. Werden für einen Betrieb generell verlängerte Öffnungszeiten beantragt, so prüft die Bewilligungsbehörde das Gesuch nach folgenden Kriterien:

- a) Standort des Betriebs;
- b) Umweltbelastung;
- c) Quartierverträglichkeit;
- d) Charakter des Betriebs;
- e) Betriebsführung.

² §§ 22 bis 26 finden Anwendung.

³ **Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Beurteilung dieser Kriterien ergibt, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft sowie Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.**

⁴ Für einzelne Anlässe oder Tage können unter erleichterten Umständen verlängerte Öffnungszeiten bewilligt werden.

⁵ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

VI. Gastwirtschaftsabgaben

Erhebung

§ 42. Von den Restaurations- und Beherbergungsbetrieben wird eine jährliche Abgabe erhoben.

² Die Abgabe der Restaurationsbetriebe wird auf dem Nettoumsatz gemäss § 44 und nach den folgenden Ansätzen berechnet:

- 3 o/oo vom Umsatz bis CHF 750'000.--, zuzüglich
- 2 o/oo vom Umsatz über CHF 750'000.--

³ Bei den Beherbergungsbetrieben werden zusätzlich pro Bett und Jahr CHF 15.-- erhoben.

⁴ Für Gelegenheits- und Festwirtschaften beträgt die Abgabe 2 % des Bruttoumsatzes. Sie kann auch im Voraus als Pauschalabgabe im Rahmen der Bewilligungserteilung erhoben werden.

⁵ Der Ertrag der Gastwirtschaftsabgaben fällt in der Stadt in die Staatskasse; in den Landgemeinden steht er je zur Hälfte dem Kanton und der Einwohnergemeinde zu. Er dient zur Deckung eines nicht gedeckten Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe und als Beitrag an die Aufwendungen des Gemeinwesens für besucherwirksame Angebote und Leistungen.

Abgabepflicht

§ 43. Als Verantwortliche für den Betrieb sind die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung gemäss § 5 abgabepflichtig.

² Führen sie den Betrieb als Gerantin oder Gerant von Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern, so haften diese solidarisch für den Abgabebetrag.

Festsetzung der Abgaben

§ 44. Die Abgaben werden auf dem Nettoumsatz für ein Jahr berechnet. Abrechnungsperiode ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

² Als Nettoumsatz gilt der Warenumsatz abzüglich der darin enthaltenen Nebeneinnahmen.

³ Für neue Betriebe werden die Abgaben aufgrund des mutmasslichen Umsatzes provisorisch festgesetzt.

⁴ Die Abgabepflichtigen sind in jedem Fall gehalten, dem zuständigen Departement auf Verlangen alle Unterlagen über die Verhältnisse ihres Betriebes vorzulegen.

⁵ Die Ansätze werden alle drei Jahre auf die nächsten drei Jahre aufgrund des Vorjahresumsatzes festgesetzt.

⁶ Bei Nichtbezahlung der Abgaben erlischt die Bewilligung

⁷ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Fälligkeit

§ 45. Die Abgabe wird 30 Tage nach Veranlagung und Rechnungstellung, spätestens per 30. Juni des Steuerjahrs fällig. Danach wird ein Verzugszins erhoben.

Abgabebefreiung und Abgabeerlass

§ 46. Gemeinnützige Betriebe oder Anlässe können von der Abgabe ganz oder teilweise befreit werden.

- ² In Härtefällen kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden.
- ³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Fonds für das Gastgewerbe

§ 47. Von den jährlichen Abgaben werden 10 % einem Fonds für das Gastgewerbe zugewiesen, dessen maximale Höhe durch den Regierungsrat festgelegt wird. Der Regierungsrat kann bei dringlichem Bedarf den Fondsbeitrag bis auf 15 % erhöhen.

- ² Das zuständige Departement bestimmt über die Verwendung des Fonds. Aus diesem sollen in erster Linie Beiträge für die berufliche Aus- und Weiterbildung, für die Nachwuchsförderung und das Lehrlingswesen sowie für qualitätsfördernde Massnahmen im Gastgewerbe ausgerichtet werden.

VII. Gebühren

Grundsatz

§ 48. Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden erheben für ihre Dienstleistungen und Amtshandlungen kostendeckende Gebühren.

- ² Die nach Aufwand festgesetzten Gebühren können nach dem Äquivalenz- und Interessensprinzip erhöht oder ermässigt werden.

Höhe

§ 49. Für Bewilligungen, Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Verfügungen, Entscheide und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren von CHF 50.-- bis CHF 2'500.--, in besonderen Fällen bis CHF 6'000.--, erhoben.

- ² Wer eine Amtshandlung veranlasst, die eine gebührenpflichtige Verfügung im Sinn von Absatz 1 zur Folge hat, kann zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.
- ³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

VIII. Rechtspflege

Rechtsmittel

§ 50. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen oder Entscheide kann nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 bei der nächsthöheren Behörde Rekurs erhoben werden.

- ² Nachbarrechtliche Rekurse gegen Betriebsbewilligungen gemäss § 26 Abs. 4 setzen eine fristgerechte Einsprache voraus.

IX. Strafen und Massnahmen

Strafen

§ 51. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, seinen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen oder Entscheiden vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Haft und/oder Busse bis zu CHF 30'000.-- bestraft.

- ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu CHF 20'000.-- bestraft.
- ³ Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft sind strafbar.
- ⁴ Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht finden auf Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetz Anwendung.
- ⁵ Widerrechtlich erzielte Gewinne können nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs eingezogen werden.

Massnahmen

§ 52. Verwaltungsmassnahmen, insbesondere persönliche oder betriebliche Auflagen, zeitliche oder andere Einschränkungen, ein Bewilligungsentzug sowie die vorübergehende und dauernde Schliessung des Betriebs können jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens durch die Bewilligungsbehörde verfügt werden.

² Die verfügende Behörde kann einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung im Voraus entziehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, insbesondere bei erheblicher Störung der Nachtruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen.

³ Bei Störungen im Sinn von Absatz 2 kann die Kantonspolizei Basel-Stadt vor Ort Massnahmen treffen, sofern ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist.

X. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser

§ 53. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern und legt die Bewilligungsgebühren dafür fest.

Ausführungsbestimmungen

§ 54. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Rechtshängige Verfahren

§ 55. Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse

§ 56. Altrechtliche Bewilligungen, welche diesem Gesetz widersprechen, fallen bei nach § 4 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtigen Änderungen der persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen dahin. Die Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt. §§ 22 ff. finden Anwendung.

² Altrechtliche Bewilligungen, welche diesem Gesetz widersprechen, fallen in jedem Fall ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

³ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, deren Bewilligungen nach Abs. 2 dahinfallen, haben auf diesen Zeitpunkt die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen dieses Gesetzes zu erfüllen und erhalten nach §§ 22 ff. eine neue Bewilligung.

⁴ In begründeten Fällen kann die Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen angemessen verlängert werden.

Besitzstandsgarantie

§ 57. Betriebe mit altrechtlichen Bewilligungen, die seit mindestens zehn Jahren in unveränderter Form bestehen, werden in ihrem Bestand gewährleistet.

Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 58. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben:

- a)** das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 8. Januar 1988 (Wirtschaftsgesetz);
- b)** die Verordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 8. November 1988;
- c)** §§ 34 und 72 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978.

Inkrafttreten

§ 59. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1. Zweck	1
§ 2. Geltungsbereich	1
§ 3. Ausnahmen	1
§ 4. Bewilligungspflicht	2
§ 5. Bewilligungsinhalt	2
§ 6. Bewilligungserteilung	2
§ 7. Persönliche Geltung	2
§ 8. Zeitliche Geltung	3
§ 9. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	3
II. Betriebsarten	3
§ 10. Beherbergungsbetrieb	3
§ 11. Restaurationsbetrieb	3
§ 12. Vereins- und Klubwirtschaft	4
§ 13. Quartiertreffpunkte	4
§ 14. Gelegenheits- und Festwirtschaft	4
III. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung	5
1. Bauliche und betriebliche Voraussetzungen	5
§ 15. Allgemeine Anforderungen	5
§ 16. Standort	5
2. Persönliche Voraussetzungen	5
§ 17. Generelle Erfordernisse	5
§ 18. Fähigkeitsausweis	6
§ 19. Anerkennung anderer Fähigkeitsnachweise	6
§ 20. Wohnsitz	6
§ 21. Bewilligungsverweigerung	6
3. Bewilligungsverfahren	7
§ 22. Bewilligungsgesuch	7
§ 23. Publikation und Einsprache	7
§ 24. Verfahrenskoordination	7
§ 25. Aufgaben der Leitbehörde	8
§ 26. Bereinigung	8
§ 27. Baugesuch	8
§ 28. Generelles Begehr und Vorentscheid	9
IV. Schliessung des Betriebs und Entzug der Bewilligung	9
§ 29. Schliessung des Betriebs	9
§ 30. Entzug der Bewilligung	9
V. Wirtschaftspolizei	10
§ 31. Ruhe und Ordnung	10
§ 32. Aufsicht	10
§ 33. Vermeidung von Immissionen	10
§ 34. Unterhaltungs <u>anlässe</u>	11
§ 35. Verbot des Alkoholausschanks im Allgemeinen	11
§ 36. Schutz Jugendlicher im Besonderen	11
§ 37. Alkoholfreie Getränke	12

§ 38. Plätze mit Rauchverbot	12
§ 39. Gästekontrolle	12
§ 40. Allgemeine Öffnungs- und Schliessungszeiten	12
§ 41. Verlängerte Öffnungszeiten	13
VI. Gastwirtschaftsabgaben	13
§ 42. Erhebung	14
§ 43. Abgabepflicht	14
§ 44. Festsetzung der Abgaben	14
§ 45. Fälligkeit	14
§ 46. Abgabebefreiung und Abgabeerlass	15
§ 47. Fonds für das Gastgewerbe	15
VII. Gebühren	15
§ 48. Grundsatz	15
§ 49. Höhe	15
VIII. Rechtspflege	16
§ 50. Rechtsmittel	16
IX. Strafen und Massnahmen	16
§ 51. Strafen	16
§ 52. Massnahmen	17
X. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
§ 53. Vollzug des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser	17
§ 54. Ausführungsbestimmungen	17
§ 55. Rechtshängige Verfahren	17
§ 56. Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse	18
§ 57. Besitzstandsgarantie	18
§ 58. Aufhebung des bisherigen Rechts	18
§ 59. Inkrafttreten	18